

RS Pvak 2017/10/16 B 8-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2017

Norm

PVG §1 Abs4

PVG §10 Abs1

PVG §41 Abs4

Schlagworte

Dienstbehörde; keine Zuständigkeit der PVAB für dienstrechtliche Angelegenheiten

Rechtssatz

Das PVG setzt die Dienstbehörde als gegeben voraus und enthält keine Regelungen darüber, wer Dienstbehörde für bestimmte Ressortbereiche zu sein habe. Die vom FA X in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob nicht Versetzungsbescheide zur neuen Dienstbehörde notwendig wären, um deren Zuständigkeit zu begründen, ist keine Frage des PV-Rechts, sondern eine dienstrechtliche Frage, für die der PVAB keine Zuständigkeit zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:B.8.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at